

Datenblatt

Tribleidioxidphosphonat

Haftungsausschluss:

Bitte beachten Sie, dass hier bekannte bzw. „normale“ Verwendungen von SVHC zusammengestellt sind und es möglich ist, dass SVHC auch anders als vorgesehen (also in „exotischen“ Anwendungen) verwendet werden. Die Anwendungsinformationen sind nach guter Praxis zusammengestellt. Aktualisierungen finden unregelmäßig statt, z. B. wenn sich die rechtlichen Anforderungen ändern oder neue Verwendungen für den Stoff bekannt werden.

Dieses Angebot wird von der LUBW mit Sorgfalt erstellt und gepflegt. Dennoch können wir für die Vollständigkeit, die Richtigkeit und die Aktualität der dargestellten Daten keine Gewähr übernehmen. Für Schäden, die sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben, wird keine Haftung übernommen.

1 Stoffidentität

Tabelle 1: Übersicht über die Stoffidentitäten

	Stoffname 1
Name (IUPAC)	Trilead dioxide phosphonate
CAS-Nr.	12141-20-7
EINECS	235-252-2
Synonyme	Lead oxide phosphite; Dibasic lead phosphite
Warum SVHC	fortpflanzungsgefährdend (Artikel 57c)

2 Informationen zur Anwendung

Herstellung von PVC

2.1 BEKANNTE FUNKTIONEN DER STOFFE

Stabilisator, Pigment

2.2 MÖGLICHER EINSATZ IN MATERIALIEN

Tabelle 2: Übersicht über den möglichen Gehalt von Tribleidioxidphosphonat in Materialien

Material	Gehalt > 0,1 % wahrscheinlich?	Sonstige Informationen
Eisen und Stahl	Ja	
Glas & Keramik	Nein	
Gummi	Ja	
Holz	Nein	
Kunststoffe	Ja	
Leder	Nein	
Mineralische Materialien	Nein	
Nichteisenmetalle	Ja	
Papier	Nein	
Textilien	Nein	
Beschichtungen und Klebstoffe	Nein	

2.2.1 STOFF 1

- Materialuntergruppen: Polyvinylchlorid, PVC

2.3 EINSATZ IN ERZEUGNISSEN

Die Einsatzbereiche in Erzeugnissen sind entweder aus den Meldungen an die ECHA entnommen oder entsprechenden Hinweisen von Herstellern. Die aufgeführten Erzeugnisse sind als Beispiele für Erzeugnisse zu werten, in denen die SVHC enthalten sein könnten.

2.3.1 BEISPIELE FÜR ERZEUGNISSE

Gebäudeinnenteile

2.4 INFORMATIONEN ZU FREISETZUNGEN UND EXPOSITIONEN

Keine Angaben

3 Verwendungsverbote und Beschränkungen¹

- REACH Anhang XIV: nicht zulassungspflichtig
- Anhang XVII: Eintrag 30,

Eintrag 63: „Bleiverbindungen: 1. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder in einem einzelnen Teil einer Schmuckware verwendet werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Teils 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt. (...) 7. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder in Erzeugnissen, die zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, verwendet werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt und diese Erzeugnisse bzw. die zugänglichen Teile davon unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen von Kindern in den Mund genommen werden könnten. Dieser Grenzwert gilt nicht, wenn die Freisetzungsrates von Blei aus einem solchen Erzeugnis oder den zugänglichen Teilen eines Erzeugnisses, seien sie beschichtet oder nicht, 0,05 µg/cm² pro Stunde (entspricht 0,05 µg/g/h) nachweislich nicht überschreitet und — bei beschichteten Erzeugnissen — die Beschichtung ausreicht, damit diese Rate für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren bei normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen der Verwendung des Erzeugnisses nicht überschritten wird. Für die Zwecke dieses Absatzes gilt, dass ein Erzeugnis oder ein zugänglicher Teil eines Erzeugnisses von Kindern in den Mund genommen werden kann, wenn eines der Maße weniger als 5 cm beträgt oder wenn das Erzeugnis bzw. der Teil desselben ein abnehmbares oder hervorstechendes Teil dieser Größe aufweist.“

- Elektro- und Elektronikgeräte (RoHS-Richtlinie): Die maximal zulässige Höchstkonzentration in homogenen Werkstoffen² ist auf 0,1 % beschränkt.
- Fahrzeuge und Altfahrzeuge einschließlich ihrer Bauteile und Werkstoffe (ELV-end of life vehicles-Richtlinie): Werkstoffe und Bauteile von Fahrzeugen, die nach dem 1. Juli 2003 in Verkehr gebracht werden, dürfen kein Blei, Quecksilber, Cadmium oder sechswertiges Chrom enthalten.
- Spielzeugrichtlinie: Die Verwendung aller Stoffe mit krebserzeugenden, mutagenen oder reproduktionstoxischen Eigenschaften ist in Spielzeugen beschränkt.

¹ Es sind nur die Verwendungsverbote und Beschränkungen aufgeführt, die eine Relevanz für Erzeugnisse haben. Zu betroffenen Anwendungen oder Ausnahmen ist der jeweilige Gesetzestext zu beachten. Bei Beschränkungen nach REACH Anhang XVII wird der erzeugnisrelevante Gesetzestext zitiert.

² Anders als unter REACH bezieht sich in der RoHS-Richtlinie der Konzentrationsgrenzwert auf das homogene Material. Zu Details hierzu wird auf die Umsetzungsleitfäden und -hilfen der RoHS-Richtlinie verwiesen.

4 Gefährliche Eigenschaften

Tabelle 3: Gefährliche Eigenschaften von Tribledioxidphosphonat

Informationen zur Gefährlichkeit	Tribledioxidphosphonat
Allgemeine Beschreibung	<p>Mensch (Selbsteinstufung): Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Kann vermutlich Krebs erzeugen. Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen. Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen. Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.</p> <p>Umwelt (Selbsteinstufung): Sehr giftig für Wasserorganismen. Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.</p>
Begründung für die Aufnahme in die Kandidatenliste	fortpflanzungsgefährdend (Artikel 57c)
Weitere Informationen	Physikalische Gefahr: Entzündbarer Feststoff.

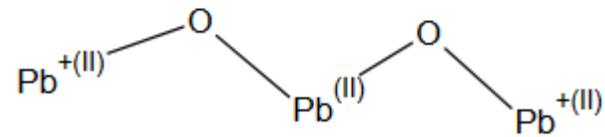
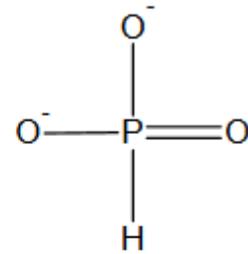
Tabelle 4: Chemikalienrechtliche Einstufung (H-Sätze) – es liegen keine harmonisierten Einstufungen vor (Quelle: Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis³)

Chemikalienrechtliche Einstufung von Tribledioxidphosphonat	
Mensch	Selbsteinstufung: H302, H332, H351, H360, H362, H372, H373
Umwelt	Selbsteinstufung: H400, H410
Physikalische Gefahren	Selbsteinstufung: H228

³ Im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA sind alle Einstufungen für Stoffe auf dem europäischen Markt enthalten. Da alle Hersteller und Importeure eines Stoffes die Einstufung und Kennzeichnung an die ECHA melden und diese Informationen weder überprüft, noch automatisch harmonisiert werden (können), unterscheiden sich diese Daten für einen Stoff in den unterschiedlichen Einträgen. Hier sind entweder die Einstufungen aus gemeinsamen Registrierungs dossiers zitiert oder, falls kein solches vorliegt, die jeweils strikteste Einstufung.

Tabelle 5: Strukturformeln⁴

Tribledioxidphosphonat



⁴ Quelle: Strukturformeln aus den Anhang XV Dossiers der ECHA.

5 Links und Quellen

Im Folgenden sind nur Quellen zu Informationen angegeben, die nicht auf der Internetseite der ECHA verfügba sind.

- „Chemicals in textiles– Risks to human health and the environment, Report from a government assignment“, Kemi 2014
<https://www.kemi.se/files/8040fb7a4f2547b7bad522c399c0b649/report6-14-chemicals-in-textiles.pdf>
- Erik Hansen, Nils H. Nilsson, Delilah Lithner, Carsten Lassen: „Hazardous substances in plastic materials“ TA 3017, 2013, Dänemark
<http://www.miljodirektoratet.no/old/klif/publikasjoner/3017/ta3017.pdf>

BEARBEITUNG	Ökopol GmbH	
AUFTRAGGEBER	LUBW Landesanstalt für Umwelt	Ministerium für Umwelt, Klima und
UND	Baden-Württemberg	Energiewirtschaft Baden-Württemberg
REDAKTION	Referat 35	Referat 43
	Postfach 100163	Kernerplatz 9
	76231 Karlsruhe	70182 Stuttgart
	www.reach.baden-wuerttemberg.de	